

Rechtsanwalt Dr. Ernst Jürgen Borchert

RA Dr. Borchert · Manfred-von-Richthofen-Str. 4 · 12101 Berlin

Bundessozialgericht
Graf-Bernadotte-Platz 5
34119 Kassel

Email: dr.borchert@ra-drborchert.de
Homepage: www.kanzlei-stackmann.de

in Bürogemeinschaft mit:

RA und Notar Christoph Stackmann
Fachanwalt für Arbeitsrecht und für Sozialrecht

Rechtsanwältin Nora Köhler
Fachanwältin für Sozialrecht
Weitere Schwerpunkte: Zivilrecht, Strafrecht

Bitte stets angeben:

1. 316/15 JBSu K [REDACTED] u. a. ./BarmerGEK
2. 308/15 JBSu S [REDACTED] u.a./ Securita BK

Heidelberg, 17.8.2016

In den Verfahren

1. der Eheleute K [REDACTED] ./ Barmer GEK
- Aktenzeichen B 12 KR 13/15 R –

sowie

2. der Eheleute S [REDACTED] ./ Securita Betriebskrankenkasse
- Aktenzeichen B 12 KR 14/15 R –

nimmt der Unterzeichnete die wegen einer verletzungsbedingten Urlaubsunterbrechung eröffnete Gelegenheit zur Ergänzung des Vortrags im Anschluss an den Schriftsatz von Prof. Dr. Thorsten Kingreen vom 10.8.2016 und mit Blick auf die zwischenzeitlich bekannt gewordenen Beiträge von Franz Ruland und Christian Seiler in NZS 2016 wahr.

Zunächst ist nach entsprechender telefonischer Benachrichtigung durch die Kanzlei der Empfang der Ladung zur mündlichen Verhandlung am 15.9.2016 zu bestätigen.

Nach Mitteilung des Zustellungsbevollmächtigten Zimmermann/Familienbund Freiburg vom 4.8.2016 war bis zu diesem Datum der Schriftsatz des Unterzeichneten vom 20.7.2016 nebst den Anlagen noch nicht eingegangen. Da das Paket mit diesen Schriftstücken nach Auskunft von DHL am Freitag, dem 22.07.16 um 09:46 Uhr beim BSG einging, wird um Mitteilung gebeten, warum die Weiterleitung -

Manfred-von-Richthofen-Str. 4 • 12101 Berlin

GLS Bank BLZ 430 60 967

Konto 1151918200 IBAN DE92 430609671151918200

SWIFT/BIC: GENODEM1GLS

Steuernummer 21/236/00649

jedenfalls bis zum Urlaubsantritt von Herrn Zimmermann- unterblieben ist und ob diese zwischenzeitlich an alle Beteiligten erfolgte bzw. falls nicht, warum.

In Anbetracht der Tatsache, dass beide Revisionen zusammen verhandelt werden, wird nachfolgend auch für beide Verfahren, anschließend an den Schriftsatz des Unterzeichneten vom 20.7.2016 nebst den damit zur Akten gereichten Schriftsätzen sowie an den Schriftsatz von Prof. Dr. Kingreen vom 10.8.2016 und diesen ergänzend, gemeinsam vorgetragen:

I. Zu Franz Ruland, Rentenversicherung und Familienlastenausgleich– zum Urteil des BSG vom 30. 9. 2015, NZS 2016,361 ff.

1. Der Unterzeichnete begegnete den meisten dieser Überlegungen mit Art. 6 GG als ihrem Dreh- und Angelpunkt bereits im Rahmen einer fachliterarischen Kontroverse, die 1991/92 im Vorfeld des „Trümmerfrauenurteils“ des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. Juli 1992¹ in der Zeitschrift „Familie und Recht“ (FuR) stattfand.² Die Lektüre dieses Urteils und später dann des Pflegeurteils vom 3.4.2001³ beweist, dass sämtliche Argumente, die Franz Ruland hier in Form einer „Nacherzählung“ (Kingreen) des Senatsurteils vom 30.9.2015 wiederholt, bereits zwei Mal Gegenstand der richterlichen Prüfung waren und für zu leicht befunden wurden. Tatsächlich stehen diese Argumentationen auch in unauflösllichem Widerspruch zu der vom Kollegen Kingreen bereits zitierten- völlig zutreffenden! - Feststellung Franz Rulands im 7. Speyerer Sozialrechtsgespräch:

„Worum es doch letztlich geht im Bereich der Familienpolitik, ist der Ausgleich zwischen denen, die Kinder haben, und denen, die keine Kinder haben. Wegen des Umlageverfahrens zahlen für die Kindererziehungszeiten die Kinder und nicht die Kinderlosen. Insofern ist dieser Ansatz in doppelter Weise verkehrt. Es ist allen bekannt! Aber die Familienpolitik muß Erfolge erzielen und deshalb geht man diesen Weg weiter.“⁴

¹ BVerfGE 87, 1

² siehe Ruland, Verfassungsrechtliche Vorgaben des Familienlastenausgleichs, FuR 1991, 307-318; dazu Borchert, Man muß kein Extremist sein ... Familie im Transferrecht - Nur ein sozialpolitisches Problem? Erwiderung auf Franz Ruland, FuR 1992, 88-98; schließlich Ruland, Der Kinderlastenausgleich ist eine Aufgabe des Staates, FuR 1992, 98-101

³ BVerfGE 103, 242

⁴ Landesversicherungsanstalt Rheinland- Pfalz (Hrsg.), 7. Speyerer Sozialrechtsgespräch, „Sozialversicherung im Spannungsfeld von Beitrags- und Steuerfinanzierung“, 1997, S. 130; tatsächlich ist dieser Ansatz gleich vierfach falsch: Erstens zahlen immer die Kinder, zweitens geht es um die Beseitigung des Eingriffs, der Eltern zur Produktion „positiver externer Effekte“ zwingt, drittens ist die „Allgemeinheit“ nicht kinderlos, sondern zu ihr gehören auch die Eltern, viertens ist das Wesen der Verantwortung notwendig personalisiert, vgl. Borchert,

2. Diese bemerkenswerte Inkonsistenz nun allein der Tatsache zuzuschreiben, dass es sich nur um Äußerungen eines (gewesenen) Rentenfunktionärs handelt, wäre aber nicht gerechtfertigt, weil sich diese fehlende Stringenz zwischen Diagnose und Therapievorschlag bereits in der Dissertation Franz Rulands von 1973 „Familiärer Unterhalt und Leistungen der sozialen Sicherheit“⁵ nachweisen lässt. Glasklar beschreibt er darin die Zerstörung des familiären Synallagmas infolge der Einführung der Sozialversicherung, durch welche die Kinderlasten privatisiert und der früher private Kindernutzen, nämlich insbesondere die Altersversorgung der Eltern, in dem System sozialisierter Altersversorgung in den Hintergrund trat. Im Schlüsselkapitel 17⁶ heißt es dazu zusammenfassend:

„Der Zusammenhang zwischen dem Unterhalt an Kinder und den Sozialleistungen an die Altengeneration wird nun dadurch hervorgerufen, daß diese Sozialleistungen im Umlageverfahren finanziert werden, also auf einer interpersonalen Umverteilung, auf einer Solidarität der Generationen beruhen, und daß daher die Ehepaare, die die Kinder, d. h. die nachfolgende Generation, aufziehen, die „Kosten“ der Alterssicherung ihrer Generation alleine tragen, und daß die Kinderlosen oder -armen, die zu ihrer Alterssicherung die Kinder anderer Leute benötigen, diese Alterssicherung somit auf Kosten der Kinderreichen erhalten.... „Kinder sind das „Deckungskapital“ der Sozialversicherung. Dieses „Deckungskapital“ wird ausschließlich von denen aufgebracht, die Kinder großziehen, d. h. ihnen Unterhalt gewähren. Die anderen, die keine Kinder haben, profitieren lediglich davon“.⁷

Damit wird ein staatlicher Eingriff in das Synallagma der familiären Unterhaltsbeziehungen identifiziert: Eltern werden um die Früchte ihrer Erziehungsleistungen geprellt.⁸

Schlusspodium 65. DJT, Bonn 2004, Band II/1 U 9 (11 f.) sowie von Nell-Breuning, ZSR 1985, S. 356 ff; ders., ZSR 1986, S. 205 ff.

⁵ Duncker&Humblot, Sozialpolitische Schriften- Heft 33, Berlin 1973

⁶ „Die sich aus dem Zusammenhang von Unterhalt und Leistungen der sozialen Sicherheit ergebenden Beziehungen“, aaO, S. 235 ff.

⁷ Ebenda, S. 237; siehe ders., Zukunft – Kinder – Glatzen, in: NJW 1994, S. 1572: „Bei Personen, die keine Kinder aufziehen, ist die Symmetrie des zweimaligen Gebens und Nehmens gestört. Sie erhalten zwar zweimal Leistungen, in der Jugend und im Alter, leisten aber selbst nur einmal. Sie tragen zwar mit ihren Beiträgen oder mit ihren Steuern zur Versorgung der Altengeneration bei, beteiligen sich aber nicht spezifisch an den Unterhaltskosten für die nachwachsende Generation“

⁸ Dazu umfassend Borchert, Die Berücksichtigung familiärer Kindererziehung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, Duncker&Humblot, Sozialpolitische Schriften-Heft 42, Berlin 1981, passim; Dieter Suhr, Der Staat 1990, 69 ff bezeichnet diese kombinierte Wirkung aus Sozialversicherung und Unterhaltsrecht als „enteignungsgleich“. Dass der erkennende Senat in seinem Urteil vom 5.7.2006 B 12 KR 20/04 R -Rn 58- den „*humankapital*“- theoretischen Ansatz, dessen sich die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zur Bestimmung von ihr für relevant erachteten generellen Tatsachen bedient“ und damit zugleich den des Ruland’schen „Kinder-Deckungskapitals“ ablehnt, weist darauf hin, dass ihm die realökonomischen Systemzusammenhänge der Gesetzlichen Rentenversicherung ganz offensichtlich unbekannt sind: dass es sich nämlich nicht um eine Frage eines „theoretischen Ansatzes“ handelt, sondern um die „rein sachliche volkswirtschaftliche Grundtatsache“..., „daß aller Sozialaufwand immer aus dem Volkseinkommen der laufenden Periode gedeckt werden muß“,

Weil es sich um einen Eingriff handelt, werden die Grundrechte in ihrer Funktion als Abwehrrechte aktiviert, wie vom Bundesverfassungsgericht im Pflegeurteil vom 3.4.2001 präzise und überzeugend herausgearbeitet.

Schon vom Ansatz her verfehlt sind deshalb Therapievorschlage, welche die Eingriffsebene verlassen und die Losung in den Bereich staatlichen Leistungsermessens verlagern, wie Ruland dies im Einklang mit dem erkennenden Senat verlangt. Da das Rentensystem selbst diese spezifischen Nachteile auf der einen Seite und komplementaren Vorteile auf der anderen Seite erzeugt, kann der Ausgleich auch nur im System selbst erfolgen. Jeder Versuch, eine Losung auerhalb des Verursachungszusammenhangs zu finden, kann niemals gelingen, weil er die Ausgleichsachse zwischen den Benachteiligten und den Begunstigten des Systems verfehlt; so waren bei einem steuerfinanzierten Ausgleich ber Sozialleistungen Eltern unweigerlich an ihrer eigenen Entlastung beteiligt- und dies angesichts der Schiefelage des Steuersystems wegen des bergewichts der indirekten Steuern sowie der teilweisen Besteuerung des familienrechtlich geschuldeten, deshalb indisponiblen Kindesunterhalts sogar unter Verletzung der obersten Gerechtigkeitsmaxime des Steuerrechts, der Bemessung nach Leistungsfahigkeit, berproportional zulasten von Familien.

3. Gerade die von Ruland im Einklang mit dem erkennenden Senat propagierte (Einkommen-) steuerfinanzierte Losung wrde - ganz entgegen seiner Absicht - nicht nur das Problem des Nachteils-/Vorteilsausgleichs zwischen Eltern und Nichteltern ungelost lassen, sondern auch die massiven Ungerechtigkeiten des regressiv belastenden Beitragssystems infolge linear-proportionaler Beitragssatze bei gleichzeitiger Schonung hoherer Einkommen durch die Beitragsbemessungsgrenzen nicht antasten. Denn diese regressiven Wirkungen eines lohnbezogenen und damit „individualistisch verengten“ (F.X. Kaufmann) Beitragssystems mit lohnproportionalen Beitragen und Beitragsbemessungsgrenzen treffen Familien umso harter, je mehr Kinder sie haben; die Kinderzahl wirkt hier effektiv als Multiplikator der Belastung. Die steuerlichen Belastungsasymmetrien zulasten der Familien kamen nach den Vorstellungen Rulands und des Senats somit noch hinzu:

Gerhard Mackenroth, Die Reform der Sozialpolitik durch einen deutschen Sozialplan, in: Boettcher (Hrsg.), Sozialpolitik und Sozialreform, 1957, S. 43 ff. (45); die von Ruland geschilderten Nach- bzw. Vorteile von Eltern und Nichteltern entsprechen einander deshalb ebenso komplementar wie zwangslufig und erfassen wegen dieser Grundtatsache auch das Steuersystem, weshalb die Frage nach der Systemzugehorigkeit der Kinder bzw. spateren Erwachsenen im Ergebnis nicht von durchschlagender Bedeutung ist- im Gegensatz zur gleichzeitigen Beitrags- und Steuerpflicht der Eltern!

Rulands Aussage

„Aus diesem Unterschied zwischen einheitlichem Beitragssatz und progressivem Steuersatz folgt, dass eine Beitragsfinanzierung sozialer Lasten vor allem die begünstigt, die hohe Einkommen haben und die daher bei einer Steuerfinanzierung mit einer höheren Belastung zu rechnen hätten. Doppelt begünstigt sind die, deren Einkommen oder dessen Spitzenbetrag überhaupt nicht beitragspflichtig ist. Daher ist die immer wieder anzutreffende Feststellung, dass Besserverdienende infolge eines sozialen Ausgleichs in der Rentenversicherung stärker herangezogen würden, unzutreffend [...] Das Prinzip der Lastengleichheit aller Bürger gilt nicht nur für das Steuerrecht. Es wäre sonst ein Formalprinzip ohne Schutzwirkung [...] Der Sozialversicherungsbeitrag unterliegt, wie alle anderen Abgaben auch, dem Prinzip der Lastengleichheit. Er kann insoweit keine Ausnahme machen. Das Sozialversicherungsrecht steht nicht außerhalb der Grundrechtsgeltung. Daher kann nicht schon die Qualifikation einer Abgabe als Sozialversicherungsbeitrag ausreichen, um die Durchbrechung des Prinzips der Lastengleichheit zu rechtfertigen.“⁹

stimmen die Kläger ausdrücklich zu, weil sie, konsequent zu Ende gedacht, das Klägervorbringen unmittelbar stützt: Denn der durch Art. 6 Abs. 1 GG verstärkte besondere Gleichheitssatz schützt insbesondere Familien, die aber durch die von Ruland angeprangerte Lastenverteilung besonders betroffen sind. Hinzu kommt noch die **Tatsache, dass der Zugriff des Parafiskus auf die Lohneinkommen speziell bei Familien überdies weit unterhalb ihres von Verfassungs wegen geschützten Existenzminimums beginnt. Tatsache ist ferner, dass schon die vierköpfige Familie mit Brutto-Durchschnittsverdienst netto vor allem durch die Sozialbeiträge bereits unter das (steuerrechtliche) Existenzminimum gedrückt wird.**¹⁰

⁹ Franz Ruland, Versicherungsfremde Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, DRV 1/1995 S. 28 f.; siehe auch die scharfe Kritik an den Verteilungswirkungen des Rentensystems bei Karl Lauterbach: *Der Zweiklassenstaat. Wie die Privilegierten Deutschland ruinieren*. Berlin 2007; vernichtend auch die Kritik von Bach/Steiner/Teichmann (DIW-Berlin), Berechnungen zum Reformvorschlag „Arbeit für viele“ im Auftrag des Nachrichtenmagazins Der Spiegel, Juli 2002: Deutschland hat im internationalen Vergleich der Industrieländer die höchsten Sozialbeiträge, ist vor Österreich nahezu Schlusslicht bei der Vermögensbesteuerung, hat bei hohen Einkommen fast die geringste Besteuerung aller vergleichbaren Industrieländer und liegt dafür aber bei den regressiv wirkenden indirekten Steuern vorn; überzeugend deshalb, dass der Staats- und Sozialrechtslehrer Harald Bogs den Pflgeurteilen vom 3.4.2001 „spekulativ“ sogar eine „ordnungspolitische Grundsympathie und vielleicht sogar Gesamttendenz auch zu abgabentatbestandlich einfach konstruierter, steuerfinanzierter Staatsbürger-Grundversorgung (in Zeiten neuer Demographie-Trends, hoher Arbeitslosigkeit und neuer Strukturen der nationalen und supranationalen Arbeitssysteme)“ entnahm, in: Boecken/Ruland/Steinmeyer (Hrsg.), *Sozialrecht und Sozialpolitik in Deutschland und Europa*, Festschrift für Bernd von Maydell, Neuwied 2002, S. 91 ff.

¹⁰ die Einzelheiten dazu in der VB v. 14.12.2015, S. 9 ff.; vgl. auch BVerfG, Kammerbeschluss vom 20. August 1997 – 1 BvR 1523/88 –, Orientierungssatz 1. c)- juris: „Steht einem Steuerpflichtigen nach Abzug der Einkommensteuerschuld und Abführung der geleisteten Sozialversicherungsbeiträge der überwiegende Teil seiner Einkünfte zur Verfügung, so kann die Frage offenbleiben, ob der Steuergesetzgeber jedenfalls dann die verfassungsrechtlichen Schranken der Besteuerung des Einkommens überschreitet und in die Handlungsfreiheit in deren Ausprägung als persönliche Entfaltungsfreiheit im vermögensrechtlichen Bereich eingreift, wenn die Bei-

Diese besondere Betroffenheit der Familien bei gleichzeitiger Lastenverteilung zugunsten der höheren Einkommen wird aber durch die Zuführung weiterer Steuermittel nicht behoben, vielmehr wird nur die Privilegierung höherer Einkommen verstärkt, weil die daraus resultierende entsprechende Beitragsentlastung infolge der linear-proportionalen Belastung für höhere Einkommen ansteigt.

Was Ruland hier also feststellt, ist eine vernichtende Kritik an der Belastungswirkung der Sozialbeiträge per se, die dem Solidarprinzip Hohn spricht und eine Umverteilung von unten nach oben bewirkt. **Gezielt beseitigt würde diese Schieflage zulasten der Familien folglich allein durch die von den Klägern begehrten Freibeträge für (mindestens) das Kinderexistenzminimum.**¹¹

4. Der Kollege Dr. Kingreen hat, angefangen bereits mit der Revisionsbegründung vom 8.10.2012 bis hin zum Schriftsatz vom 10.8.2016, bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass das laufende Bruttosozialprodukt den Rahmen auch für alle fiskalischen Maßnahmen genauso wie für alle „parafiskalischen“ der Sozialversicherung absteckt und es deshalb volkswirtschaftlich keine Möglichkeit gibt, den Gegebenheiten des Generationenvertrages zu entinnen: Auch die Steuerfinanzierung zum Beispiel der Kindererziehungszeiten ändert nichts daran, dass die Honorierung von niemand anderem als den Kindern der bedachten Eltern zu valutieren ist,¹² weshalb die von Ruland ins Feld geführte „Beitragsersparnis“ ihr Ziel des Vorteils-/Nachteils - Ausgleichs zwangsläufig verfehlt.¹³

träge zur gesetzlichen Sozialversicherung und die steuerliche Belastung (wegen der nur beschränkten Abzugsfähigkeit dieser Aufwendungen) zusammengenommen ein solches Ausmaß erreichen, daß nicht mehr davon ausgegangen werden könnte, daß dem Steuerpflichtigen ein Kernbestand des Erfolges eigener Betätigung im wirtschaftlichen Bereich als Ausdruck der grundsätzlichen Privatnützigkeit des Erworbenen verbliebe“; zur Belastung von durchschnittlichen Arbeitnehmereinkommen vgl. Borchert, Sozialstaatsdämmerung (2014), 130 ff. „Der ganz normale Wahnsinn: Abgabenquoten bei Normalverdienern über 50 Prozent“

¹¹ Dass diese Einsicht inzwischen den politischen Raum erreicht, beweist die Mitteilung, dass die von den hiesigen Klägern verfolgte Freibetragslösung auch von der SPD angestrebt wird, F.A.Z., Dienstag, 16.08.2016, Wirtschaft, S. 22 „SPD will Sozialabgaben staffeln-Arbeitsgruppe prüft neue Freibeträge für Beitragszahler“

¹² Vgl. Mackenroth, aaO (Fn 8), S. 45; diese Grundeinsicht prägte den Schreiberplan, der mit der Dynamischen Produktivitätsrente bekanntlich nur zur Hälfte umgesetzt wurde; die „Anrechnung“ der Kindererziehungszeiten sei die „Sprache der Politiker“, die verschleierte, wer die Kosten tatsächlich zu tragen habe, meinte Oswald von Nell-Breuning gegenüber dem Unterzeichner in einem Brief (1990)

¹³ Hinsichtlich der weiteren Verzerrungen durch die vorprogrammierte Rentenentwicklung siehe die am 20.7.2016 zum Verfahren gereichte Stellungnahme von Martin Werding vom 9.3.2016

Die Realitäten des Steuerrechts wiederum, auch dies hat der Kollege Dr. Kingreen unterstrichen, sind ebenfalls durch enorme Benachteiligungen der Familien sowohl bei den indirekten wie den direkten Steuern geprägt. Bevor das Steuerrecht deshalb mit fremden (sozialversicherungsrechtlichen) Kompensationsaufgaben überfrachtet wird, wäre zunächst einmal eine pauschale Zahlung an Eltern erforderlich, mit der die kindbedingten („indirekten“) Verbrauchssteuern zurückerstattet werden.¹⁴

Wenn Ruland in seiner Nacherzählung des Senatsurteils vom 30.9.2015 bezüglich der präferierten „gesamtgemeinschaftlichen Lösung“ postuliert, „Sie kann nur mit der Einkommensteuer finanziert werden“¹⁵, versäumt er offensichtlich nicht nur die Auseinandersetzung mit den fiskalischen Realitäten im Allgemeinen, sondern genauso mit der Finanzierung der von ihm zu 4.1 und 4.2 seines Beitrags angeführten Elemente des Kinderlastenausgleichs im Besonderen. Denn bezüglich der fiskalischen Realitäten im Allgemeinen ist nicht nur die Grundtatsache des Überwiegens indirekter Steuereinnahmen bei der fiskalischen Staatsrevenue zu unterstreichen, sondern auch zu beachten, dass die Beitragseinnahmen der drei intergenerationell verteilenden parafiskalischen Systeme gut und gern das Doppelte der fiskalischen Revenue der Lohn- und Einkommensteuer ausmachen dürften¹⁶, was zugleich das Ausmaß des Ausgleichsbedarfs verdeutlicht; dessen Rahmen ist ja auch Ruland zufolge an den Leistungen zu messen, welche infolge der eingreifenden Strukturen der parafiskalischen Beitragssysteme an kinderarme und lebenslang kinderlose Versorgungsempfänger in den intergenerationell verteilenden Sozialversicherungen fließen. Wie soll denn eine Korrektur der parafiskalischen Nachteile für Eltern, deren Volumen der Hälfte des gesamten Aufkommens der Einkommen- und Lohnsteuern zumindest nahekommen dürfte,¹⁷ eigentlich praktisch aussehen? Wie verträgt sich dieser Vorschlag mit der Tatsache steuerlicher Non-Affektation oder, anders gewendet, mit den zahllosen Fiskalkonkurrenzen?

¹⁴ Anne Lenze, Staatsbürgerversicherung und Verfassung, Tübingen 2005, Text zu Fn 315 ; ebenso: Joachim Lang, Familienpolitische Strukturreform des Steuersystems, in: Die Familienpolitik muss neue Wege gehen, hrsg. von Hessische Staatskanzlei, 2003, S. 299, 304; siehe dazu bereits BVerfG v. 22.3.1990, BVerfGE 81, 363, 383: Das Kindergeld reiche nicht einmal zur Kompensation der auf dem Kindesunterhalt lastenden indirekten Steuern aus!

¹⁵ aaO, (NZS 2016), Text zu Fn. 44

¹⁶ Vgl. dazu ausführlich Borchert, Sozialstaatsdämmerung, München 2014, S. 119 ff., 148 ff.

¹⁷dazu vgl. z.B. bereits Fn 9 der Klageschrift der vorliegenden Verfahren mit weiteren Angaben betreffend den Sach- und Streitstand der mündlichen Verhandlung am 28.4.1992 vor dem Ersten Senat im Trümmerfrauenverfahren

Darüber hinaus beweist der Blick insbesondere auf die in den letzten Jahrzehnten vorgenommenen familienpolitischen Reformen im Bereich der Rentenversicherung, dass diese ganz überwiegend, zum Teil sogar gezielt, durch Verbrauchsteuern, namentlich die Öko- und Mehrwertsteuer, finanziert wurden.¹⁸

Die von Ruland unisono ebenso wie vom erkennenden Senat präferierte Beseitigung der Familiennachteile in der Sozialversicherung über das Steuersystem beinhaltet somit bei näherer Betrachtung nicht nur keine Lösung, sondern wirft selbst eine Fülle von verfassungsrechtlichen Problemen auf.¹⁹

5. Ruland verschweigt -zusammen mit dem erkennenden Senat - zudem die Tatsache, dass die tatsächliche Honorierung der Erziehungszeiten individuell je nach Erwerbsbiographie extrem unterschiedlich ausfallen kann und im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung im Zusammenspiel mit sämtlichen rentenrechtlichen Zeiten zu betrachten ist; hierauf wurde nicht zuletzt unter Bezugnahme auf das Gutachten von Schmähl et. zuletzt vor dem Urteil des Senats vom 30.9.2015 im Schriftsatz des Unterzeichneten vom 11.8.2015 hingewiesen.²⁰ Dieser Umstand gehört ebenfalls zu den multiplen Verletzungen rechtlichen Gehörs, auf welche mit der Anhörungsrüge vom 11.3.2016 hingewiesen wurde.
6. Einer zusätzlichen Anmerkung bedürfen auch die von Ruland zur Stützung seiner Argumentation ins Feld geführten Hinterbliebenenrenten, denn der Unterzeichnende erinnert sich nur zu genau an die heftige Kritik, die Ruland (im Einklang mit dem Unterzeichnenden) anlässlich der Anhörung zum HEZG im Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung des Bundestags am 28. Februar 1985 an der Reform der Hinterbliebenenrenten als kostspieliger frauen- und familienpolitischer Verirrung übte- wörtlich:

¹⁸ So insbesondere die Einführung der „Bundesbeiträge“ für Kindererziehung, § 177 SGB VI; siehe auch § 213 Abs. 3, 4 SGB VI

¹⁹ Das ist auch das Ergebnis der einschlägigen, im Laufe der bisherigen Verfahren bereits vielfach in Bezug genommenen, stets aber unberücksichtigt gebliebenen Dissertation von Bernd Wegmann, *Transfervfassungsrechtliche Probleme der Sozialversicherung*, Frankfurt/Main, Bern, New York, Paris 1987, der nicht zuletzt auf den fehlenden Freiheits-/ Verantwortungsbezug hinweist; umfassend und im Sinne der Kläger argumentierend Anne Lenze, *Staatsbürgerversicherung und Verfassung*, Tübingen 2005, S. 297 ff.; ferner Pechstein, Matthias, *Familiengerechtigkeit als Gestaltungsgebot für die staatliche Ordnung: Zur Abgrenzung von Eingriff und Leistung bei Maßnahmen des sog. Familienlastenausgleichs*, 1994, passim

²⁰ Zu alledem detailliert auch Borchert, *Der „Wiesbadener Entwurf“ einer familienpolitischen Strukturreform des Sozialstaats*, in: Hessische Staatskanzlei, *Die Familienpolitik muss neue Wege gehen!*, Wiesbaden 2003, S. 80ff.

„Das Anrechnungsmodell führt zu einer Belastung der Versorgung der Frauen in Höhe von etwa 365 Millionen DM, während sich die Versorgung der Witwer um 595 Millionen DM verbessert. Wir haben also beim Anrechnungsmodell zwangsläufig eine Verschiebung von Geldmitteln von den Witwen zu den Witwern... Als Faktum bleibt, dass von der ohnehin schlechter gesicherten Gruppe der Witwen Geld weggezogen wird zu den Witwern.“²¹

7. Der erkennende Senat sollte sich deshalb auch hüten, das herrschende Narrativ eines in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich zunehmenden Familien- bzw. Kinderlastenausgleichs in der Rentenversicherung (oder anderswo) für bare Münze zu nehmen, denn das war, ist und wäre ein naiver Irrtum; die tatsächlichen Wirkungen/Ergebnisse sehen unter dem Strich ganz anders aus.²² Denn gerade die großen dieser Reformen gingen dabei mit mindestens ebenso tiefen Einschnitten bei den zuvor bestehenden Fördermaßnahmen oder Ausgleichsmechanismen gerade für Frauen einher.²³ Hierfür nur eine Kostprobe, welche dem erkennenden Senat vielleicht helfen kann, den Blick für die „einschneidenden Verbesserungen“ des Gesetzgebers zu schärfen:

„Dieser Umstand lenkt den Blick auf die Tatsache, dass gerade Frauen und Mütter im letzten Jahrzehnt Opfer von tiefen Renteneinschnitten wurden. Der Gesetzgeber hat insbesondere mit dem „Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz“ (WFG) vom 25. September 1996 die Alterssicherung von Frauen in klarem Widerspruch zum Verfassungsauftrag aus dem Trümmerfrauenurteil und dem Folgeurteil vom 12. März 1996 massiv beschädigt. Was man den Müttern ab Juli 1998 an Besserstellung bei den Erziehungszeiten gewähren musste, hat man ihnen mit jenem Gesetz vorsorglich schon mal wieder abgenommen. Denn der Gesetzgeber hat mit dem WFG den § 70 Abs. 3 SGB VI gestrichen. Nach dieser Vorschrift wurden die ersten Berufsjahre mit 90 v.H. des Durchschnittseinkommens bewertet. Das kam vor allem den teilzeitbeschäftigten und gering bezahlten Müttern, teilweise auch durch Anrechnung ihrer früheren Lehrzeiten, zugute. Ausgerechnet bei Millionen Kleinstrentnerinnen, die am meisten auf Cents angewiesen sind, trifft diese Neuregelung am härtesten, macht nicht selten ein Drittel des gesamten Rentenanspruchs aus. Genauso wurde mit demselben Gesetz in aller Stille auch die rentenrechtliche Bewertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit aufgehoben, für die keine Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit gezahlt werden (§§ 74 Satz 3 Ziffer 1, 166 Abs. 2a, 58 Abs. 1 Ziffer 3 SGB 6). Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn Arbeitslosenhilfe wegen des Einkommens des Ehegatten entfällt, wie das bei Millionen Frauen der Fall ist. Beide Maßnahmen betreffen zwar Mütter nicht ausdrücklich. Es bedarf jedoch keiner besonderen Anstrengungen, um nach den Regeln der „mittelbaren Diskriminierung“ festzustellen, dass in der sozialen Wirklichkeit

²¹ zitiert nach Borchert, Innenweltzerstörung, Frankfurt am Main 1989, Seite 54 f. -mwN; zur Abschätzung der Quantitäten der Verschiebung zulasten der Familien siehe Borchert, Stenografisches Protokoll des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 28. Februar 1985

²² Siehe dazu den Überblick über „Familienpolitik unter negativen Vorzeichen“ bei Borchert, Transferausbeutung oder Wundertüte: Welchen Beitrag leistet die Gesamtevaluation zur Familienpolitik?, in: DPWW (Hrsg.), Problemfall Familienförderung – was kommt nach der Gesamtevaluation?, Dokumentation der Fachtagung am 23. Oktober 2013 in Berlin, S. 20-45; siehe ferner bereits die Klageschrift der vorliegenden Verfahren S. 5 f.

²³ Sozialminister Norbert Blüm sprach in diesem Zusammenhang von „einschneidenden Verbesserungen“

die Mütter die Hauptbetroffenen sind. Die ZEIT²⁴ hat ausrechnen lassen, wie sich beide Maßnahmen auswirken können – Beispiel: Bei einer Schneiderin, nach der Lehre zwei Jahre erwerbstätig, zwei Kinder, vier Jahre Hausfrau, danach wieder ein Jahr im Beruf, 14 Jahre arbeitslos, davon nur ein Jahr Bezug von Arbeitslosengeld, anschließend 13 Jahre ohne Leistungsbezug, sodann 20 Jahre Schneiderin mit einem Durchschnittsgehalt von zuletzt 1.682,18 € **beträgt der Rentenanspruch bei einem Renteneintritt im Jahre 1996 noch 751,96 €, nach Ablauf der Übergangsfristen im Jahre 2001 jedoch nur noch 404,34 €!**²⁵

8. Ohnehin reicht ein vergleichender Blick auf die unterschiedlichen Höhen der Renten von Männern und Frauen aus²⁶, um klar zu erkennen, dass von einem Ausgleich der erziehungsbedingten Nachteile in der GRV auch nicht entfernt die Rede sein kann; denn die Rentenhöhen unterscheiden sich, vor allem wegen der Wahrnehmung von Erziehungsverantwortung -je nach Bezugspunkt- um mehr als hundert bzw. 50 Prozent.²⁷
9. Deshalb ist erneut daran zu erinnern, dass die Vorlagepflicht gemäß Art. 100 GG bereits mit der Identifizierung von Nachteilen von Familien in den intergenerationell verteilenden Systemen entsteht und ihre Umgehung unter Verweis auf anderweitige Korrekturmöglichkeiten kategorisch unzulässig ist.²⁸ Diese Feststellung ist aber selbst bei Ruland und dem von ihm nacherzählten Urteil des erkennenden Senats eindeutig getroffen: Die Kläger begrüßen es ausdrücklich, dass Ruland ihrer Auffassung der Begünstigung Kinderloser

²⁴ Die Zeit Nr. 7 vom 7.2.1997

²⁵ Borchert, aaO (Fn 20), S. 82 f.; dass derartige „einschneidende Verbesserungen“ tatsächlich ein Grundmuster der einschlägigen Reformen waren und sind, kann teilweise auch im Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags „Rechtliche Einordnung und Fragen zur Finanzierung der sogenannten Mütterrente, WD 6 - 3000 - 119/13 vom 22. Januar 2014, nachverfolgt werden; zu den Perplexitäten der familienpolitischen Reformen und weiteren Beispielen siehe ferner Borchert, Familie und soziale Sicherheit, in: Boecken/Ruland/Steinmeyer (Hrsg.), Sozialrecht und Sozialpolitik in Deutschland und Europa, Festschrift für Bernd von Maydell, Neuwied 2002, S. 109 ff. (117 ff.)

²⁶ Siehe hierzu die Nachweise im Schriftsatz Dr. Kingreens vom 10.8.2016 -Text zu Fn 93 ff.

²⁷ Vgl. ferner Christine Hauschild, Michael Stegmann, Kinderlust gleich Rentenfrust? Der Zusammenhang zwischen Kindern und dem Übergang in Rente, DRV 2004, 547-560; BT- Drucksache 17/9117 v. 26.3.2012- Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Altersarmut von Frauen und die Pläne der Bundesregierung“

²⁸ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. Mai 1990 – 1 BvL 20/84, 1 BvL 26/84, 1 BvL 4/86 –, BVerfGE 82, 60-105, BStBl II 1990, 653-zu Leitsatz 1: „Bei der Prüfung eines Normengeflechts, wenn nur einzelne der zusammenwirkenden Normen unmittelbar für die Entscheidung erheblich sind, würde es zu einer mit GG Art 100 Abs 1 nicht mehr zu vereinbarenden Einschränkung der verfassungsgerichtlichen Kontrolle führen, unterließe man die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Rechtslage, die durch die betroffene Norm mit herbeigeführt wird, mit der Erwägung, daß die Einzelnorm Bestand haben könnte, wenn die gesetzliche Nachbesserung an anderer Stelle erfolgte, denn dieses Argument würde für jede der beteiligten Einzelnormen zutreffen.“

„im gesamten System der Altersvorsorge“ beitrifft²⁹ und dabei explizit auch die kapitalgedeckten Systeme einbezieht.³⁰ Des Weiteren begrüßen sie die Bestätigung ihrer Position im Hinblick auf die Reform der Pflegebeiträge durch das Kinderberücksichtigungsgesetz, die Ruland als „nicht unproblematisch“ bezeichnet³¹ und erinnern auch insoweit einmal an die Auseinandersetzung mit der Auffassung des erkennenden Senats in der Verfassungsbeschwerde vom 14. Dezember 2015³²: Durch seine biologistische Herangehensweise verfehlt der Senat die sozialökonomischen Verteilungsfragen vollständig und setzt sich sogar über die Weisung des Bundesverfassungsgericht hinweg, das eine Entlastung ausdrücklich **„während der Zeit der Kindererziehung“** gefordert hatte (Rn 71-juris):

„Der danach zwischen Eltern und kinderlosen Personen vorzunehmende Ausgleich muss allerdings durch Regelungen erfolgen, die die Elterngeneration während der Zeit der Betreuung und Erziehung entlasten.“

Der Gesetzgeber hat Eltern jedoch zusätzlich für Lebensphasen entlastet, welche im Regelfall mindestens genauso lang sind wie die Zeiten der Betreuung und Erziehung. Wie ausführlich und wiederholt vorgetragen, zuletzt im Schriftsatz des Kollegen Prof. Dr. Kingreen vom 10.8.2016, sind zudem die Voraussetzungen einer zulässigen Typisierung weit und breit nicht gegeben.³³

10. Der Aussage Rulands

„Im Übrigen zeigen die aktuelle Zinsentwicklung und die stark angestiegene Zuwanderung, auf welch unsicherem Boden Langfristberechnungen bis zum Ende des 21. Jahrhunderts beruhen“³⁴

²⁹ Ebenda NZS 2016, S. 361 ff. (365): „Das gesamte System der Altersvorsorge begünstigt daher die, die keine Kinder haben und sich an den Kosten des Aufziehens der nächsten Generation nicht beteiligen“; siehe ferner oben, Text zu Fn. 7

³⁰ Ebenda, NZS 2016, S. 361 ff.-Text zu Fn. 39 ff.

³¹ Text zu Fn 55 ebenda;

³² 1 BvR 3135/15, 50 ff.

³³ Dazu zuletzt Seiler, Richterlicher Eigensinn im Sozialversicherungsrecht, NZS 2016, Umdruck S. 8 („deutlich überspannt“); die fundamentalen Fehler des erkennenden Senats bei seinen Grundannahmen sind im Einzelnen in der mit Schriftsatz vom 20.7.2016 übersandten Anhörungsrüge vom 11.3.2016 nachgewiesen, ebenda, S. 20 ff. (u.a. liegt der Anteil der endgültigen Kinderzahl der Eltern im Alter der Kläger mit zwei und mehr Kindern bei rund 50 %, während die Ein-Kind-Familien nur rund 23 % ausmachen, Herwig Birg, Die alternde Republik und das Versagen der Politik, Münster 2015, S. 44)

³⁴ NZS 2016, 364

halten die Kläger schließlich die kontraintuitive These entgegen, dass die Wahrscheinlichkeit von langfristigen (Bevölkerungs-)Prognosen größer sein kann als die von kurzfristigen. Am Alltagsbeispiel der Wetterprognose lässt sich bereits erkennen, dass die Wahrscheinlichkeit einer kurzfristigen Prognose über das Wetter in der nächsten Woche niedriger sein kann (und es in der Regel auch ist) als die Wahrscheinlichkeit einer langfristigen Aussage über den Wechsel der Jahreszeiten in einigen Monaten. Die hohen Wanderungszahlen nach Deutschland widerlegen zwar die kurzfristigen Bevölkerungsvorausrechnungen, aber die langfristigen, auf die es entscheidend ankommt, können und werden trotzdem mit großer Wahrscheinlichkeit eintreffen, weil viele der Annahmen, auf denen sie beruhen, mit Sicherheit stimmen, z.B. die Annahme, dass nicht geborene Eltern keine Kinder haben werden, so dass die zentralen Annahmen über die Geburtenraten in der Zukunft, von denen die gesamte Prognose entscheidend abhängt, ziemlich sicher sind.³⁵

II. Christian Seiler, Richterlicher Eigensinn im Sozialversicherungsrecht, NZS 2016³⁶

1. Für Ruland und den großen Chor der Kritiker des Pflegeurteils des Bundesverfassungsgerichts³⁷ gilt damit, was der Tübinger Rechtswissenschaftler Christian Seiler in seiner Auseinandersetzung mit dem Urteil des erkennenden Senats vom 30.9.2015 in seinem o.g. Beitrag auf den Punkt gebracht hat:

„Gemeinsame Leitlinie aller Einwände ist eine vorausgesetzte ausschließliche Beachtlichkeit nur des monetären Beitrages. Allerdings ist gerade diese einfachrechtliche Systementscheidung Gegenstand der gleichheitsrechtlichen Kritik und kann sich damit nicht selbst gegen eine Prüfung am Maßstab des Art. 3 GG immunisieren. Ähnlich zirkulär bleibt ein Rückgriff auf den Eigentumsschutz bereits erworbener Versicherungsanwartschaften (namentlich im Rahmen der Rentenversicherung), weil Art. 14 GG als normgeprägtes Grundrecht eine verfassungskonforme Inhaltsdefinition der konkreten Vermögensposition voraussetzt und deshalb keinesfalls als Begründung für den Fortbestand einer gleichheitswidrigen Rechtslage dienen könnte. Die Problematik der generationenübergreifenden Umverteilungswirkungen steht daher im Raum und wird nicht allein dadurch unbeachtlich, dass das hierfür ursächliche Gesetz sie übergeht.“³⁸

Dem ist nichts hinzuzufügen.

³⁵ Vgl. Herwig Birg, Die Gretchenfrage der deutschen Demographiepolitik: Erneuerung der Gesellschaft durch Geburten im Inland oder durch Zuwanderungen aus dem Ausland? Ringvorlesung LMU „Migration- Zwischen Hoffnung und Wagnis“ (3.11.2015)- <https://videoonline.edu.lmu.de/de/node/7124>

³⁶ Die Fahnen des Umbruchs wurden bereits vom Kollegen Dr. Kingreen zum Verfahren gereicht

³⁷ Zur Auseinandersetzung mit diesem vielstimmigen Chor siehe Borchert, Die familienpolitische Strukturreform der Sozialversicherung, in: Hess. Staatskanzlei (Fn. 19), S. 307 -324

³⁸ Ebenda, Umbruch S. 2

2. Hinsichtlich der Frage der rentenrechtlichen Äquivalenz bzw. des Schutzes der Rentenanwartschaften durch Art. 14 GG ist vorsorglich nur ergänzend daran zu erinnern, dass dieser verfassungsgerichtlich kreierte Schutz der Rentenanwartschaften von Anfang an zutreffend im „Gesamtzusammenhang des Generationenvertrags“ gesehen wurde³⁹ und die Frage des Verhältnisses zu Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG bisher nicht entschieden werden musste.⁴⁰ Zu erinnern ist jedoch an die einschlägige Feststellung des Bundesverfassungsgericht im Trümmerfrauenurteil vom 7.7.1992, dass **„der Schutz der Rentenanwartschaften durch Art. 14 Abs. 1 GG einer maßvollen Umverteilung innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung zu Lasten kinderloser und kinderarmer Personen nicht entgegen steht.“**⁴¹ Die von Ruland in diesem Zusammenhang aufgeworfene Frage der -negativen- Rendite⁴² verlässt diesen Rahmen völlig⁴³ und versäumt insbesondere die Auseinandersetzung mit der entscheidenden Tatsache, dass das Bundesverfassungsgericht im Urteil zur Pflegeversicherung vom 3.4.2001 den Blickwinkel realitätsgerecht auf den **„Dreigenerationenvertrag“** erweitert hat.⁴⁴ **Es ist nicht nur „zu einem wesentlichen Teil die im Berufsleben stehende Generation, welche die Mittel für die Erfüllung der Ansprüche der älteren Generation aufzubringen hat“ (so BVerfG 1980), sondern vollständig.**⁴⁵

³⁹BVerfG, Urteil vom 28. Februar 1980 – 1 BvL 17/77...–, BVerfGE 53, 257-313, Rn. 150 juris: „Die Berechtigung des einzelnen "Eigentümers" lässt sich von den Rechten und Pflichten anderer nicht lösen. Sie ist vielmehr eingefügt in einen **Gesamtzusammenhang, der auf dem Gedanken der Solidargemeinschaft und des "Generationenvertrages"** (Anm.: hervorgehoben vom Unterzeichner) beruht: Es ist zu einem wesentlichen Teil die im Berufsleben stehende Generation, welche die Mittel für die Erfüllung der Ansprüche der älteren Generation aufzubringen hat und die ihrerseits von der folgenden Generation das gleiche erwartet. Der soziale Bezug wird auch darin deutlich, daß die Rentenversicherungen durch staatliche Zuschüsse, also aus Mitteln der Allgemeinheit, mitfinanziert werden“; hierzu ist anzumerken, dass die Steuerzuschüsse des Bundes zwischenzeitlich nahe an die 40-Prozentmarke der Ausgaben der GRV herangekommen sind

⁴⁰ Dazu BVerfG, Beschluss vom 11. November 2008 – 1 BvL 3/05, 1 BvL 4/05, 1 BvL 5/05, 1 BvL 6/05, 1 BvL 7/05 –, BVerfGE 122, 151-190, Rn. 74

⁴¹ BVerfGE 87, 1, 40

⁴² NZS 2016, 364

⁴³ Vgl. auch Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 15. November 2012 – L 6 R 422/11 –, Rn 17, juris: „Der Senat weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die an den Möglichkeiten privater Altersvorsorge orientierten Renditeerwartungen des Klägers in der solidarisch ausgestalteten GRV keine Grundlage finden“- bestätigt durch BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 20. April 2016 – 1 BvR 1122/13 –, Rn 11 ff. juris; kritisch insbesondere zum Eigentumsgedanken im Rentenrecht Borchert, Sozialstaatsdämmerung, München 2014, Kapitel 1: „Wie Juristen Flüsse bergauf fließen lassen –Zur Semantik in der Sozial- und Familienpolitik und ihre Folgen für das Recht“, S. 49 ff. (mwN)

⁴⁴ BVerfG -1 BvR 1629/94-Rn 62 juris

⁴⁵ Siehe Marting Werdning, Stellungnahme vom 9.3.2016

- III. Abschließend machen sich die Kläger noch die Ausführungen Thorsten Kingreens aus der JZ 19/2004, S. 938 (945 f.) zu eigen, der die Frage wie folgt auf den Punkt gebracht hat:

„Man benötigt schon ein qualifiziertes rabulistisches Talent, ausgerechnet die Existenzgrundlage eines jeden Alterssicherungssystems mit dem wenig schmeichelhaften Attribut „versicherungsfremd“ zu versehen und den Vorteilsausgleich für die Leistungen der Familien in eine Reihe mit den in der Tat versicherungsfremden Kriegsfolgelasten ..zu stellen...Zusammenfassend: Der generationenübergreifende Vergleich zwischen Familien und Kinderlosen vervollständigt den Generationenvertrag und ist damit zugleich Gebrauchsanweisung für die Reparatur eines fundamentalen Konstruktionsfehlers der Sozialversicherung. Er öffnet den Blick auf einen Gleichheitsverstoß, der dem interpersonalen Vergleich unter den aktuellen Beitragszahlern verborgen geblieben ist. Die Kompensation des „generativen Beitrags“ ist daher kein rechtfertigungsbedürftiger sozialer Ausgleich im Sinne des Solidarprinzips, sondern die Revitalisierung des Versicherungsprinzips durch eine leistungs- und risikogerechte Zuweisung von Beitragslasten innerhalb des Kreises der Versicherten...“

- IV. In Anbetracht nicht zuletzt der Tatsache, dass die Anhörungsrüge - ein vom Gesetzgeber ausdrücklich als eilbedürftig konstruierter Rechtsbehelf!- vom 11. März 2016 im Parallelverfahren B 12 KR 15/12 R bis zum heutigen Tag -das heißt: Bald ein Jahr nach Urteilsverkündung!- noch nicht beschieden wurde, unterstreichen die Kläger abschließend ihre Erwartung eines umfassenden Rechtsgesprächs in der mündlichen Verhandlung zu allen entscheidungserheblichen Fragen, welche womöglich trotz ihres umfassenden Vortrags weiter kontrovers geblieben sein könnten. Dass die fehlende Entscheidung zur Anhörungsrüge nach so langer Zeit der Frage der Verletzung rechtlichen Gehörs ein neues Kapitel hinzufügt, liegt auf der Hand.
- V. Zwar ging die Ladung inzwischen zu, nicht übersandt wurden trotz der ausdrücklichen Bitte im Schriftsatz vom 20.7.2016 allerdings der senatsinterne Geschäftsverteilungsplan sowie die Mitteilung über die voraussichtliche Besetzung des Spruchkörpers, weshalb **die Bitte aus dem hiesigen Schriftsatz vom 20.7.2016 hiermit erneuert** und nunmehr erst recht unterstrichen wird: Der Umstand, dass ausweislich der Ladung zwei prozessual unterschiedlich zu behandelnde Verfahren mit (ausweislich der Akteneinsicht zumindest ursprünglich) zwei unterschiedlichen Berichterstattern, mithin jedenfalls nach der letztjährigen internen Senatsgeschäftsverteilung unterschiedlichen Richterbänken, nun offenbar zur gemeinsamen Verhandlung am 15.9.2016 11.30 Uhr verbunden sind, wirft prima facie Fragen der Besetzung des Spruchkörpers auf, welche vor der mündlichen Verhandlung im Hinblick auf Art. 101 GG tunlichst geklärt werden sollten.

Schriftsätze zweifach mit 13 Abschriften anbei.

Dr. Borchert, Rechtsanwalt